

**VERORDNUNG
über die Bewilligung von Drahtseilanlagen**

vom 23. April 1927

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: **Gesuch**

Artikel 1

¹ Das Gesuch ist an den zuständigen Korporationsbürgerrat zu richten und soll enthalten:

- a) genaue Bezeichnung von Anfang und Ende der Anlage und Länge in Metern;
- b) Zweck derselben;
- c) Zeitdauer (Anfang und Ende) der Bewilligung;
- d) Art des Seiles (kurze Beschreibung, Dicke etc.)

² Der Korporationsbürgerrat sendet das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Engeren Rat.

2. Abschnitt: **Allgemeine Bedingungen**

Artikel 2 Bauvorschriften

Die Anlage ist solid und fachgemäss zu erstellen, und es sind die für solche Anlagen vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten.

Artikel 3 Haftung

Die Ersteller haften gegenüber der Korporation und Dritten für allen Schaden, welcher durch Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Anlage entstehen kann.

Artikel 4 Hinweispflicht

Die Eigentümer oder Benützer von Drahtseilanlagen haben beim Betrieb der Anlage die nötigen Sicherungsmassnahmen zum Schutze von Drittpersonen zu treffen. Sie haben in geeigneter Weise auf die Gefahren hinzuweisen.

Artikel 5 Behinderungen

Durch Ablagerung von Holz etc. darf an der Lade- und Abladestelle der Verkehr nicht behindert werden.

725.21

Artikel 6 Nutzungsrecht Dritter

¹ Die Drahtseilbesitzer sind angehalten, ihre Anlagen auch der Korporation und den Korporationsbürgergemeinden gegen Entschädigung zur Benützung zu überlassen. Die Benützer haben die gleichen Bedingungen wie die Besitzer zu erfüllen und haften für allen Schaden gegenüber den Besitzern und Dritten.

² Sollte über die Höhe der Entschädigung für Benützung der Anlage durch Korporation und Korporationsbürgergemeinden Streit entstehen, so entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Anlage- und Betriebskosten der Engere Rat.

Artikel 7 Widerruf der Bewilligung

¹ Sollte durch die Anlage von Strassen und Wegen, elektrischen oder anderen Leitungen etc. der weitere Betrieb der Anlage Erschwerungen erfahren, so kann der Engere Rat die Bewilligung aufheben gegen eine von ihm zu bestimmende Entschädigung.

² Die Bewilligung kann der Engere Rat auch aufheben, wenn die Drahtseilanlage für forstschädliche Zwecke oder unerlaubte Transporte benützt wird, und zwar ohne Entschädigung.

Artikel 8 Dauer der Bewilligung

Die Dauer der Bewilligung ist zu befristen.

Artikel 9 Gebühren

Für die Bewilligung ist eine Kanzleigebühr und eine jährliche Taxe zu entrichten. Dazu treten die allfälligen Kosten für Begutachtung etc. Die Gebühren und Taxen richten sich nach der Taxordnung.

Artikel 10 Abbruch: Meldepflicht

Die Entfernung der Anlage ist der Korporation schriftlich anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anlageentfernung sind die jährlichen Taxen zu bezahlen.

Artikel 11 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber